

Satzung

des Fördervereins „Haus Unter den Linden“ e. V.

(mit Änderungen vom 19. 04. 2007)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Haus Unter den Linden e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Herford und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein fördert und unterstützt die sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Belange des Hauses Unter den Linden in ideeller und materieller Hinsicht.

(2) Im Rahmen dieser Zielsetzungen unterstützt der Verein durch materielle Zuwendungen die Aktivitäten des Hauses, trägt nach seinen Möglichkeiten zur Gestaltung von Veranstaltungen bei, gewährt finanzielle Zuwendungen und tritt für die Interessen der Einrichtung nach außen hin ein.

(3) Darüber hinaus unterstützt er alle Maßnahmen, die der Pflege der Gemeinschaft zwischen Besuchern des Hauses, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Freunden und Förderern der Maßnahme dienen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die vom Verein angeschafften Gerätschaften bleiben im Eigentum des Vereins und werden dem Haus Unter den Linden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung vom 16.03.1976.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr war ein Rumpfsjahr ab Gründung des Vereins bis zum Jahresende.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

(2) Es ist ein jährlichen Beitrag zu entrichten. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ab 01. 01. 2002 beträgt der Mindestbeitrag für Einzelpersonen 7 Euro.

(3) Mitglieder, die 10 bzw. 20 Jahre lang dem Förderverein angehören, werden in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung geehrt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlich erklärten Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Geschäftsjahres bzw. durch Tod.

(2) Der Ausschuß kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Erinnerung länger als 1 Jahr keinen Beitrag gezahlt hat. Über den Ausschuß eines Mitgliedes bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftwart
 - bis zu 7 Beisitzern

(2) Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich; Barauslagen werden bei Nachweis erstattet.

(3) Der Vorstand (§ 1, Abs. 1) führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und den Kassenwart, von denen jeweils 2 gemeinsam vertreten.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben bis zu den nächsten allgemeinen Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden oder des Kassenwartes wie auch bei deren vorzeitiger Amtsniederlegung ist unverzüglich ein Termin für eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode anzuberaumen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf mehrheitlichen Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer angemessenen Frist von 2 Wochen, zur Sitzung ein.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

(3) Nachgewiesene Unregelmäßigkeiten von Vorstandsmitgliedern ziehen automatisch den Ausschluß des betreffenden Vorstandsmitgliedes nach sich und werden gem. § 5 der Satzung behandelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muß auch einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand schriftlich beantragen.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Protokollführer ist der Schriftführer oder dessen Stellvertreter, ersatzweise ein dazu bestimmter Versammlungsleiter.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
1. den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen,
 2. den Vorstand zu wählen und ggf. zu entlasten gem. § 7, Abs. 5
 3. aus ihrer Reihe 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen;

Wiederwahl ist möglich.

4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung soll Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.

§ 11 Informationspflicht

Die Protokollschriften der Mitgliederversammlung können von den Vereinsmitgliedern im Haus Unter den Linden eingesehen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluß bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts, die es nur für gemeinnützige Zwecke in der Altenhilfe verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Prüfung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Herford, den 19. April 2007